



**SATZUNG**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 22.12.1997**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04.02.2004 folgende Änderungssatzung der Satzung vom 22.12.1997 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.11.1999, 20.12.2001 und vom 18.12.2002 beschlossen:

**§ 1**

**§ 2 erhält folgenden Wortlaut**

**Begriffsbestimmung**

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigsten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

## § 2

### § 6 erhält folgenden Wortlaut

#### **Allgemeine Ausschlüsse, einzuhaltende wasserrechtliche Anforderungen und Grenzwerte**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Schlamm, Glas, Kunststoffe, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper und Tierkörper Teile, Panseninhalt, Haut- und Lederabfälle, Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände, Kalkschlamm, Brauerei- und Brennereiabfälle, Operationsabfälle, Verbandstoffe);
  2. erhärtende Stoffe (z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer);
  3. Schwimmstoffe (z.B. Geflügelfedern, Malz);
  4. feuergefährliche, explosive Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle, Chlorkohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoffe und dergleichen);
  5. giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z.B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe, die in ihrer Konzentration über den Werten der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere denen der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung bzw. den in Anwendung dieser Verordnung festgelegten Werten liegen;
  6. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen;
  7. Öle, Fette (z.B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs);
  8. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  9. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate oder anderes vergleichbares in Fäulnis übergegangenes und sonst übelriechendes Abwasser;

10. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase und Dämpfe verbreiten kann;
  11. Abwasser, das Chemikalien enthält, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte anzusehen sind, Galvanikbäder sowie fototechnisches Abwasser (Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen), Abwasser, das Kaltreiniger enthält, die die Ölabscheidung verhindern;
  12. Abwasser, das Kohlensäure, Schwefelwasserstoff oder Schwefeldioxid enthält;
  13. farbstoffhaltiges Abwasser, das in den Kläranlagenablauf der mechanisch-biologischen Reinigung noch visuell gefärbt erscheinen lässt;
  14. Kühlerflüssigkeit aus Fahrzeugen;
  15. Abwasser und sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit technologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie nicht den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik sowie der Gentechnik-Sicherheitsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen entsprechen.
- (3) Das eingeleitete Abwasser muss dem jeweiligen wasserrechtlichen Bescheid entsprechen und insbesondere am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen die festgesetzten Grenzwerte einhalten.
- (4) Unbeschadet des Abs. 2 darf das Abwasser hinsichtlich seiner Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für Beschaffungskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung - ATV - (Vertrieb: Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V. - GFA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten, sofern in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Abwasser aus Betrieben muss den Anforderungen der Abwasser-VO vom 21.03.1997 (BGBl. S. 566) in der jeweils gültigen Fassung, die auch für Indirekt-einleiter maßgebend sind, genügen.
- (6) Neben den in den Abs. 3 bis 5 beschriebenen Anforderungen sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

<b>Parameter / Stoff oder Stoffgruppe</b>	<b>Grenzwert</b>	<b>Art der Probe</b>
1. Temperatur	bis 35° C	nicht abgesetzt homogenisiert
2. ph-Wert	6,5 - 10,0	nicht abgesetzt homogenisiert
3. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette	250 mg/l	

und Fettsäuren)		
4. Kohlenwasserstoffe	20 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
5. Organische Lösungsmittel	halogenfreie a) mit Wasser mischbar: nur nach spezieller Festlegung  b) mit Wasser nicht mischbar: max. entsprechend ihrer Wasserlöslichkeit und nach entsprechender Festlegung	
6. Wasserdampfvlüchtige genfreie Phenole (C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	halo- 100 mg/l (als	nicht abgesetzt homogenisiert
7. Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	600 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
8. Sulfid ges. (S <sup>2-</sup> )	2,0 mg/l	nicht abgesetzt
9 a. Cyanid leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
9 b. Cyanid gesamt (CN)	20 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
10. Fluorid ges. (F <sup>-</sup> )	50 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
11. Freies Chlor (Cl <sub>2</sub> )	5,0 mg/l	nicht abgesetzt
12. Metalle (gelöst und ungelöst)		
Antimon (Sb)	0,5 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Arsen ges. (As)	0,5 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Barium ges. (Ba)	5,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Blei ges. (Pb)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Cadmium ges. (Cd)	0,5 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Cobalt ges. (Co)	2,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert

	- 5 -	
Chrom ges. (Cr)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Kupfer ges. (Cu)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Nickel ges. (Ni)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Selen ges. (Se)	2,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Silber ges. (Ag)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Quecksilber ges. (Hg)	0,1 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Zink ges. (Zn)	5,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Zinn ges. (Sn)	5,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
13. Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt
14. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlor-ethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	nicht abgesetzt

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| 15. Stickstoff aus Ammonium 200 mg/l<br>und Ammoniak (Nh <sub>4</sub> -N +<br>NH <sub>3</sub> -N) | nicht abgesetzt<br>homogenisiert |
| 16. Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N) 10 mg/l  | nicht abgesetzt<br>homogenisiert |
| 17. Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l  | nicht abgesetzt<br>homogenisiert |
| 18. Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l   |                                  |

- (7) Die Stadt Schriesheim kann im Einzelfall über die nach den Absätzen 2 bis 6 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (8) Die Stadt Schriesheim kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

### **§ 3**

#### **§ 37 erhält folgenden Wortlaut**

##### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 39) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 39 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

### **§ 4**

#### **§ 39 erhält folgenden Wortlaut**

##### **Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 37 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
- (2) Auf Verlangen der Stadt Schriesheim hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) oder bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) geeignete Messeinrichtung auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

## § 5

### § 39 a erhält folgenden Wortlaut

#### Bemessungsgrundlage Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 37 Abs. 1 sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar und mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Teilflächen werden in Anlehnung an die DIN 1986 mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
- a) Vollversiegelte Flächen:  
Dies sind: wasserundurchlässige Befestigungen (z. B. Standarddach, asphaltierte oder betonierte Fläche, fugenlose Plattenbeläge): 1,0
- b) Stark befestigte Flächen:  
Dies sind: wasserdurchlässige Befestigungen (z. B. Pflaster- und Plattenbeläge, in Sand oder Schlacke verlegt, mit wasserdurchlässigen Fugen und ähnlichem): 0,6
- c) Schwach versiegelte Flächen:  
Dies sind: Rasengittersteine, Splitt, Kies, Schotterflächen und ähnliches 0,2
- d) Gründächer mit extensiver Begrünung bei einer Schichtstärke von 8 cm 0,5

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis d), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit von Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

## § 6

### § 40 erhält folgenden Wortlaut

#### Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 39) abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr.

- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist. Bei landwirtschaftlichen Betrieben findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1

Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten (VE) nach dem Futterbedarf

Tierart	Tier... VE
<b>Pferde</b>	
Pferde unter 3 Jahren	0,70
Pferde 3 Jahre und älter	1,10
<b>Rindvieh</b>	
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt	0,70
<b>Zuchtbullen</b>	1,20
Zugochsen	1,20
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00
<b>Schafe</b>	
Schafe unter 1 Jahr	0,05
Schafe 1 Jahr und älter	0,10
Ziegen	0,08
<b>Schweine</b>	
Ferkel	0,02
Läufer	0,06
Zuchtschweine	0,33
Mastschweine	0,16
<b>Geflügel</b>	
Legehennen (einschließlich einer normalen Aufzucht zur Ergänzung des Bestandes)	0,02
Zuchtenten	0,04
Zuchtputen	0,04
Zuchtgänse	0,04
Jungmasthühner	0,0017
Junghennen	0,0017
Mastenten	0,0033
Mastputen	0,0067
Mastgänse	0,0067

Die in dem Umrechnungsschlüssel enthaltenen Werte gelten bei 12-monatiger Haltung eines Tieres.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.

Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind unter Beifügung des jeweiligen Beitragsbescheids der Tierseuchenkasse bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

## **§ 6**

### **§ 41 erhält folgenden Wortlaut**

#### **Höhe der Abwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,60 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche 0,57 Euro.

## **§ 7**

### **§ 43 erhält folgenden Wortlaut**

#### **Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalenderquartals. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalenderquartals.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zulegen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch sowie die versiegelte Grundstücksfläche geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

## § 8

### § 45 erhält folgenden Wortlaut

#### Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt Schriesheim der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt Schriesheim anzuzeigen
  - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentliche Wasserversorgungsanlage;
  - b) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen drei Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 39 a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:250 oder 1:500 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

Ändert sich die versiegelte Grundstücksfläche um mehr als 40 m<sup>2</sup>, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- (7) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt Schriesheim mitzuteilen:
  - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (7) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Fall des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige an die Stadt Schriesheim entfallen.

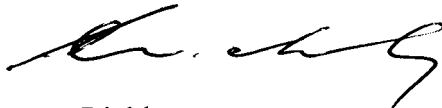
## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

### HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schriesheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 05. Februar 2004



Riehl  
Bürgermeister